

# Helmut Samjeske

Kanzlei für grundrechtebezogene Gesetzesanwendung,  
Recht(s)beratung und -vertretung ·

Forschende und wissenschaftliche Tätigkeit als Steuer-, Finanz- und Rechtsgutachter\*

Tel.: 030 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

Telefon: +49 (721) 9101-0

**Fax: +49 (721) 9101-382**

## **Hominum causa omne ius constitutum est**

*Um der Menschen willen ist alles Recht geschaffen.*

*Flavius Anicius Hermogenianus Olybrius war ein spät-  
römischer Aristokrat, der Ende des 4./Anfang des 5. Jahr-  
hunderts n. Chr. lebte.*

29. Juni 2025

*Auslösendes Ereignis: Anfechtung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
am 23. Februar 2025*

**Deswegen: Die Amtswalter im Bundesverfassungsgericht werden auf-  
gefordert einstweilen anzuordnen und bekanntzugeben,  
dass die Folgen der Wahl vom 23. Februar 2025 ausgesetzt  
werden.**

*Die Kraft Bonner Grundgesetz am Bundesverfassungsgericht sich als Richter aus-  
zeichnenden Amtswalter werden aufgefordert, durch Beschluß einstweilen anzu-  
ordnen und bekanntzugeben:*

- 1. dass die am 23. Februar 2025 vermeintlich den Status des Abgeordneten er-  
reicht habenden Kandidaten im Deutschen Bundestag weder Kraft der rang-  
höchsten Rechtsnorm des Staates Bundesrepublik Deutschland in Gestalt des  
Bonner Grundgesetzes legitimiert waren, den Deutschen Bundestag zu konsti-  
tuieren, noch berechtigt waren*
- 2. einen Bundeskanzler zu wählen,*
- 3. Rechtsgrundlagen zu beschließen.*
- 4. Festzustellen, dass der amtierende Bundeskanzler, der sich als Kandidat für  
das Bundeskanzleramt beworben habende Joachim-Friedrich Martin Josef  
Merz, nicht vom amtswaltenden Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier  
vorgesprochen und Kraft Bonner Grundgesetz zum Kanzler der Bundesrepublik  
Deutschland gewählt sowie daran anschließend zum Bundeskanzler vom  
amtswaltenden Bundespräsidenten ernannt werden durfte.*

\*Tätigkeit gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG

- Der Kanzleihinhaber ist Mitglied der Grundrechte-Alliance (NGO) e.V. –  
Verein zur Durchsetzung der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat

Friedrich der Große: "Nur Feiglinge beugen sich unter das Joch, schleppen geduldig ihre Ketten und  
ertragen die Unterdrückung."

AUDEMUS JURA NOSTRA DEFENDERE – Wir wagen es, unsere Rechte zu verteidigen.

5. Dass mangels grundgesetzgeborener Legitimierung Herr Joachim-Friedrich Martin Josef Merz Minister dem amtswaltenden Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier nicht zur Ernennung vorschlagen durfte und Frank-Walter Steinmeier die Ernennung zu verweigern verpflichtet gewesen ist.

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

Der Anspruch auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung bedarf eines Anordnungsanspruches und eines Anordnungsgrundes. Der Anspruch auf eine einstweilige Anordnung erschließt sich aus Satz 1 der Präambel; Art. 1 Abs. 1, 2 und 3; 2 Abs. 1; 3; 19 Abs. 1, 2 und 4; 20 Abs. 2 und 3; 21 Abs. 2; 33 Abs. 2 und 4; 38 Abs. 1; 56; 25 GG u. w.

Der Anordnungsgrund ist der fehlende Legitimationszusammenhang von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 zu Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG. Dadurch hat alle Staatsgewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) keinem Bewerber für ein Abgeordnetenmandat am 23. Februar 2025 rechtswirksam i. S. der ranghöchsten Rechtsnorm des Staates Bundesrepublik Deutschland in Gestalt des Bonner Grundgesetzes ein Mandat erteilt.

Die Rechtsbefehle der ranghöchsten Rechtsnorm des Staates Bundesrepublik Deutschland wirken unmittelbar (Art. 1 Abs. 3 GG), sind Bringschulden jedweder administrativer Gewalt (Satz 1 der Präambel; Art. 1 Abs. 1 und 2; 2 Abs. 1 und 2 Satz 1; 3; 12 Abs. 1; 19 Abs. 2; 20 Abs. 2 und 3; 33 Abs. 2 und 4 GG u. w.), die in bestmöglicher Qualität gegenüber ALLER STAATSGEWALT, dem Pouvoir Constitué (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) auszuüben ist. Dabei hat der Dienstherr (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) zum einen die Stellung eines Mandanten und ist demfolgend Schutzbefehlener des Mandatars.

Der Pouvoir Constitué (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) ist Kraft Bonner Grundgesetz der Eigentümer / Inhaber des Staates. Daraus folgt: Die Institution Staat mit ihren Organen, einschließlich der Privatbeliehenen dient dem Volk und hat diesem die Freiheit und den Schutz zu gewährleisten, der sich zunächst aus Ius Cogens, sodann aus den Leges Fundamentales zwingend ergibt.

Damit der Staat zum Schutz dessen Inhabitanten zu leisten in der Lage ist, wurde als tragender Verfassungsgrundsatz die Gewaltentrennung, Gewaltenaufsicht und Gewaltenkontrolle als verfassungsimmanent ranghöchst kodifiziert, woraus folgt, dass die Institution Staat sich in Sektionen aufteilt, die jede für sich begrenzte Aufgaben zu erledigen hat, wobei eben nicht das Führerprinzip installiert wurde, sondern eine paritätische Zusammenarbeit zur Garantie von Freiheit, Würde, Unverletztheit von Körper, Geist und Seele, verbunden mit sozialem Wohlergehen rechtsbefohlen worden ist. Diese Staatsorganisation der Gewaltentrennung impliziert die Gewaltenaufsicht und Gewaltenkontrolle, die zum einen horizontal – also zwischen den Gewalten – und zum anderen vertikal – also innerhalb jeder Gewalt - zu wirken hat. Jede Staatsgewalt ist immanent verpflichtet die Rechtsbefehle der ranghöchsten Rechtsnorm des Staates Bundesrepublik Deutschland abschließend zu gewährleisten. Die Gewaltenloyalität endet jeweils am Rand des Rechtsraumes, den die Verfassung abschließend – ranghöchst - begrenzt.

Jede Gewalt ist insoweit autark verpflichtet, jederzeit die verfassungsmäßige Ordnung im Sinn der Leges Fundamentales zu gewährleisten.

## **II. Rechtsgrundlagen und deren Beachtung**

Rechtsgrundlagen konstruiert die gesetzgebende Gewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG; 122 GG). JEDE weitere Gewalt hat zu prüfen, ob formell und materiell durch deren Arbeit das von den Leges Fundamentales festgelegte Ziel erreicht wird. D. h., dass jeder weiteren Gewalt, einschließlich dem Bundespräsidenten, ranghöchst die Pflicht auferlegt ist, die Arbeit der gesetzgebenden Gewalt sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen.

Auf der Ebene des Souveräns (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) besteht eine besonders gewissenhafte und sorgfältige Prüfungspflicht, denn der Eigentümer des Staates trägt letztendlich die alleinige Verantwortung für dessen Gelingen.

## **III. Parlamentswahlen und deren Regeln**

Mit Schriftsatz vom 24. März 2025 an den Deutschen Bundestag - Wahlprüfungsausschuss -, Platz der Republik 1, 11011 Berlin hat der Unterzeichner die „Einrede der Nichtigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag“ erhoben und erklärt, dass „auch die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 nichtig ist“.

**Beweis:** Anlage des Schriftsatzes vom 24. März 2025 als Abschrift

Art. 41 GG bestimmt in Absatz 1:

„(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.“

Seite 3  
von 20

---

### **III. 1. Stellung der Wahlen**

Im Schriftsatz vom 24.03.2025 wurde auf Seite 1 festgestellt:

„Die Wahl zur Berechtigung, das deutsche Staatsvolk (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) zu vertreten, dafür das Mandat zu erhalten, ist der zweite Schritt der auf die Verkündung der Verfassung folgt.“

Die Wahl hat ein hohes Gewicht, denn das Parlament ist die Grundlage für die Organisation jeder anderen administrativen Gewalt. Diese Wahl MUSS den Legitimationszusammenhang von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG zu Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG herstellen. Sie ist „die Stromleitung“ vom Energielieferanten (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) zum Energieabnehmer (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG). Ist die „Stromleitung“ defekt, unterbrochen, dann gibt es für das jeweilige Parlament keine Energie = keine Ermächtigung = keine Legitimation, Prof. Hans Kelsen formulierte „Herstellung des Rechtserzeugungszusammenhangs.“

Wir wissen, „ohne Energie ist Deutschland tot!“ Genau so wirkt eine nichtige Wahl, denn es gibt keine Möglichkeit administrative Staatsgewalten herzustellen. Allenfalls tritt ein vorläufiges Notprogramm in Kraft, in welchem fundamentale Staatsfunktionen abgewickelt werden dürfen.

Die Einrede der Nichtigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag ist also gleichbedeutend, wie die Anzeige an die Feuerwehr, „an bestimmter Stelle ist ein Großbrand ausgebrochen.“

Die Amtswalter im Bundestag müssen von Amts wegen prüfen, ob diese formell und materiell nach den ranghöchsten Rechtsbefehlen des Bonner Grundgesetzes gewählt worden sind. Ebenso muß der jeweilige Wähler prüfen, ob die Aufforderung eine Wahl auszuüben formell und materiell die Rechtsbefehle der ranghöchsten Rechtsnorm erfüllt.

Entgegen dem Verfassungsauftrag haben weder aktiv Wahlberechtigte noch Kandidaten für das Mandat die zwingend erforderliche Prüfung ausgeführt. Sie leben beide „vom Glauben“. Allerdings, im Falle des „zweiten Staatsaktes des Volkes“ muss gelten: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“. Glauben ist nicht Wissen! Aber, diese Wahl muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gültig sein. Gültig, wie das Sicherheitsmanagement für ein Atomkraftwerk.

### III. 2. Die vermeintlich Gewählten beschließen in eigener Sache

Die Wahlprüfung gem. Art. 41 Abs. 1 GG ist Sache des Bundestages. Bereits der Bayerische Entwurf eines Grundgesetzes für den Verfassungskonvent formulierte dort in Art. 31:

„Die Wahlprüfung obliegt zunächst dem Bundestag. Ist jedoch die Gültigkeit einer Wahl bestritten, so geht die Entscheidung auf den Bundesstaatsgerichtshof über. Er entscheidet auch, wenn es streitig ist, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft beim Bundestag verloren hat“

Dieser Tenor ist nach umfangreichen Erörterungen in Art. 41 GG erhalten geblieben. Auch im Parlamentarischen Rat wurde keine andere als die letztendlich in Art. 41 GG rechtsbefohlene Lösung gefunden.

### III. 3. Die Amtswalter im Bundesverfassungsgericht haben entschieden

Die Amtswalter im Bundesverfassungsgericht haben Rechtssätze aufgestellt, die der Bedeutung einer Parlamentswahl nicht genügen. Dazu wurde erklärt:

1. BVerfGE 4,370 <372 f.> 2. Das Wahlprüfungsverfahren und damit auch das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 41 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 48 BVerfGG ist ausschließlich dazu bestimmt, die richtige Zusammensetzung des Bundestages zu gewährleisten.

Nur solche Wahlfehler vermögen daher die Beschwerde zu rechtfertigen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, können die Beschwerde dann nicht rechtfertigen, wenn sie angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

1.1. Soweit auf das BVerfGG Bezug genommen wird, ist diese Bezugnahme bereits unzulässig. Das BVerfGG vom 12. März 1951, (BGBl. I S. 243) ist ungültig. Elementar begründet sich die Ungültigkeit auf die Tatsache, dass bereits das erste Wahlgesetz zur Wahl des Bundestages, das Wahlgesetz vom 15. Juni 1949 wegen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ungültig ist, was bereits die verfassungskonforme Bildung eines Parlamentes ausschließt. Allerdings durfte ein nicht verfassungskonform legitimiertes Parlament auch

*keine Rechtsgrundlage rechtsgültig / rechtswirksam herstellen, wie hier z. B. das Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Dazu sei folgendes bewiesen;*

*BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)*

*In den Vorschriften der §§ 38, 42 und 47 werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), des Art. 10 (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das BVerfGG diese durch die genannten Vorschriften des BVerfGG eingeschränkten Grundrechte nicht. Auch wenn der § 42 BVerfGG 1964 ersatzlos weggefallen ist, so ändert das nichts an der Tatsache, dass das Zitiergebot bis heute nicht erfüllt wird.*

*Jede einzelne Missachtung des Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG hat die Ungültigkeit eines solchen „Gesetzes“ von Anfang an – ex tunc – zur Folge, eine Teilnichtigkeit sehen weder Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor.*

*1.2. Dass ein Verfassungsgericht für einen Recht-Staat im Sinne des Bonner Grundgesetzes unerlässlich ist, erklärte der Rechtsphilosoph und Staatsrechtler Prof. Christian Kelsen in seiner Streitschrift mit dem nationalsozialistisch belasteten Prof. Carl Schmitt in „Wer soll Hüter der Verfassung sein.“*

*1.3. Absolut verbindlich in Bezug auf die Recht-Setzung – eigentlich jeder Staatsgewalt – ist Art. 97 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 GG der ranghöchst absolut bestimmt:*

*„(1) Die Richter sind **unabhängig** und **nur dem Gesetze unterworfen.**“*

*Gesetz ist für die Amtswalter am Bundesverfassungsgericht die ranghöchste Rechtsnorm des Staates Bundesrepublik Deutschland in Gestalt des Bonner Grundgesetzes.*

*Daraus folgt, auch unter Maßgeblichkeit des Kontext der Verfassung, dass die Mandatierung des Volksvertreters durch das Staatsvolk in dessen Stellung als ALLMACHT, formell und materiell objektiv beanstandungsfrei nach den Regelungen organisiert und durchgeführt wird, die die ranghöchste Rechtsnorm des Staates in Gestalt des Bonner Grundgesetzes rechtsbefiehlt. Dazu gehört zunächst – ranghöchst rechtsbefohlen -, dass sich Kandidaten nur zur Wahl stellen dürfen, die jederzeit die verfassungsmäßige Ordnung zu gewährleisten in der Lage sind – und die während der Laufzeit ihres Mandates diese grundgesetzgeborene Pflicht aus Satz 1 der Präambel; Art. 1; 2 Abs. 1 und 2 Satz 1; 3; 5 Abs. 3 Satz 2; 19 Abs. 1, 2 und 4; 20 Abs. 1; 2 und 3; 33 Abs. 2 und 4; 38 Abs. 1; 25 GG u. w. jederzeit tatsächlich gewährleisten.*

*Dieses Verständnis für die Ausübung eines Mandats erschließt sich aus folgenden Rechtssätzen, die auch analog Anwendung finden, denn ein Recht-Staat muss auf allen Gebieten des Rechts zuvörderst die Wirksamkeit der Verfassung herstellen und diese Wirksamkeit auf allen Ebenen gewährleisten:*

*„Die Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes ist nicht auf Rechtsschutz gegen Akte der vollziehenden Gewalt im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG beschränkt, sondern umfassend angelegt. .... 1. Die Garantie wirkungsvollen*

Rechtsschutzes [= Schutz durch die Verfassung] ist ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaates (vgl. BVerfGE 88, 118 <123>; 96, 27 <39 f.>). Das Grundgesetz garantiert Rechtsschutz vor den Gerichten nicht nur gemäß Art. 19 Abs. 4 GG, sondern darüber hinaus im Rahmen des allgemeinen Justizrechtsgewährungsanspruchs. Dieser ist Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips in Verbindung mit den Grundrechten, insbesondere Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 93, 99 <107>). Die grundgesetzliche Garantie des Rechtsschutzes umfasst [u. A.] den Zugang zu den Gerichten, die Prüfung des Streitbegehrens in einem förmlichen Verfahren sowie die verbindliche gerichtliche Entscheidung. .... aa) Ziel der Normierung der Rechtsschutzgarantie in Art. 19 Abs. 4 GG war auf Grund historischer Erfahrungen der Schutz vor dem Risiko der Missachtung des Rechts, [auch] durch ein Handeln der Exekutive. (BVerfG, Beschluss vom 30. April 2003 - 1 PBvU 1/02 -, BVerfGE 107, 395-418)

1.4. Der Gedanke, dass unter Anwendung der „Radbruch`schen Formel“ immanent verfassungsrechtliche Defizite substituiert werden können verstößt gegen elementare Verfassungsgrundsätzen, denn mit „dieser „Killerphrase“ wird die Verfassung ausgehebelt, was unter den Begriff der Missachtung von Verfassungsgrundsätzen den Tatbestand des Verfassungshochverrates erfüllt (§§ 92 Abs. 2 und 3; 81 StGB.)

Zunächst entwickelte „Gustav Radbruchs 1946 das Theorem vom "gesetzlichen Unrecht". Radbruch schrieb: "Wenn Gesetze (...) Menschenrechte (...) nach Willkür gewähren und versagen, dann fehlt diesen Gesetzen die Geltung, dann schuldet das Volk ihnen keinen Gehorsam, dann müssen auch Juristen den Mut finden, ihnen den Rechtscharakter abzuspochen" (Gustav Radbruch in Rechtsphilosophische Besinnung, (1945), in: „Der Mensch im Recht“. 2. Auflage, Göttingen 1961, S. 106).

Gustav Radbruch erklärte allerdings auch: »Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtsicherheit dürfte dahin zu lösen sein, dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ›unrichtiges Recht‹ der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen.«

Damit Recht eben nicht „durch Satzung und Macht“ entsteht hat sich das Deutsche Volk die Verfassung in Gestalt des Bonner Grundgesetzes gegeben. Es dürfen diejenigen nicht belohnt werden, die die ranghöchste Rechtsnorm anstreben zu verändern, zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Unter Beachtung dieses Radbruch´schen Theorems können eine Vielzahl von Rechtsschändungen substituiert werden. So z. B. wären Handlungen z.B. der Cosa Nostra etc. in bestimmten Teilen straffrei.

Die Missachtung der grundgesetzgeborenen Ordnung ist Hochverrat. Das Gewaltmoment (§ 81 StGB) bestimmt auch das Bonner Grundgesetz in dem es „Gewalt“ selber bestimmt durch:

A) das Volk (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG)

B) öffentliche Gewalt ist stets im Lichte des Bonner Grundgesetzes vom 23.05.1949 als

B) 1. gesetzgebende Gewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG; 122 GG),

B) 2. vollziehende Gewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) und

B) 3. rechtsprechende Gewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2; Art. 92 GG i. V. mit insgesamt Art. 1 Abs. 1,2,3 und Satz 1 der Präambel GG dargestellt).

Hochverrat gehört zu schweren Verbrechen. Damit ist dessen Substitution ausgeschlossen.

1.5. BVerfGE 4,370 <372 f.> „Nur solche Wahlfehler vermögen daher die Beschwerde zu rechtfertigen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, können die Beschwerde dann nicht rechtfertigen, wenn sie angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.“

Ein grundgesetzfernes Wahlgesetz hat immer Einfluss auf die Mandatsverteilung. Diese verfassungsfallierte Rechtsgrundlage berührt elementar das Wahlergebnis und zwar in formaler wie auch in materiellen Hinsicht.

2. BVerfGE 22,277 <281> Mit Art. 19 Abs. 4 GG ist diese Regelung vereinbar. **Art. 19 Abs. 4 GG garantiert den Rechtsweg, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist.** Demgegenüber bestimmt Art. 41 GG, daß die Wahlprüfung "Sache des Bundestages" und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig ist. Damit wird die Korrektur etwaiger Wahlfehler einschließlich solcher, die Verletzungen subjektiver Rechte enthalten, dem Rechtsweg des Art. 19 Abs. 4 GG entzogen. Daß die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 41 Abs. 2 GG nicht ein Rechtsweg im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG ist, ergibt sich im übrigen auch aus § 48 BVerfGG, nach dem die Zulässigkeit der Wahlbeschwerde vom Beitritt weiterer einhundert Wahlberechtigter abhängig ist (BVerfGE 1, 430 [432]).

Art. 41 GG substituiert nicht Art. 19 Abs. 4 GG sondern bestimmt ranghöchst eine Verfahrensordnung. Dazu aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und dem Bundesarchiv:

Band XIII. 11. Sitzung des kombinierten Ausschusses  
vom 07. Oktober 1948

Dr. Fecht: Eine Wahl kann als Einzelwahl angefochten werden. Da bezieht es sich auf den einzelnen Abgeordneten. Es kann die Wahl bei der Verhältniswahl angefochten werden. Dann kann sich die Anfechtung auf den einzelnen Abgeordneten beziehen, weil er nicht wählbar war, und sie kann sich auch auf die ganze Wahl im Wahlkreis beziehen. Das muß unbedingt klargestellt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die Gültigkeit der Wahl in einem ganzen Lande angefochten wird oder schließlich im Endeffekt im ganzen Reich. Und da kommen wir allerdings in große Schwierigkeiten, wenn wir die vorgeschlagene Fassung bestehen lassen.

Wir müssen daran festhalten, daß die Wahlprüfung in erster Reihe dem Bundestag obliegt. Der Bundestag wird in einem solchen Falle zu entscheiden haben, ob die Wahl im ganzen gültig oder ungültig ist. **(Zuruf: In eigener Sache!)** Denn wenn das nicht geschieht, wenn die Sache an das Gericht überwiesen wird, so wird man eben bei dem Gericht nicht erwarten können, daß es überhaupt in absehbarer Zeit entscheidet, und da entstehen wieder andere Schwierigkeiten. „**In eigener Sache**“ ist es überhaupt, wenn **über die Wahl von Abgeordneten entschieden wird**. Ich hätte gar keine Bedenken. Man muß auch schließlich, wie vorhin schon gesagt worden ist, beim Bundestag eine gewisse Anständigkeit unterstellen. Man kann sich nicht auf den Standpunkt stellen: es besteht die Gefahr, daß der Bundestag aus irgendwelchen unlauteren Gründen eine solche Wahl für ungültig erklärt. [Na ja, vergessen zu erwähnen hat Dr. Fecht, dass der Bundestag aus „irgendwelchen unlauteren Gründen eine solche Wahl für gültig erklärt.]

Dr. Mücke: Wir müssen uns meines Erachtens auch die Frage vorlegen: wann gilt die Wahl als bestritten? Gilt sie als nicht bestritten, wenn die Mehrheit des Hauses die Gültigkeit der Wahl bestätigt? **Wenn das der Fall ist, dann müssen wir mindestens bei der Frage, wenn die Wahl als ganzes bestritten ist, hier die Entscheidung des Bundestags ausschließen. Denn ich verweise auf 1933. Wenn die Mehrheit des Hauses - damals war es die NSDAP - sich nun auf den Standpunkt stellt: die Wahl ist gültig, dann ist die Partei legal und doch illegal zur Macht gekommen. Also in diesem Falle müßte man die Überprüfung durch den Bundestag ausschalten, oder aber man müßte sich über den Begriff „bestritten“ in der Weise klar werden, daß eine Wahl als bestritten gilt, wenn auch eine Minderheit im Hause die Gültigkeit der Wahl bestreitet.**

Band XIV: 32. Sitzung des Ausschusses für Organisation des Bundes  
20. Jan. 1949

Dr. de Chapeaurouge: Bevor ich mich zu diesem Punkt entscheide, wollte ich gern einmal das Wahlprüfungsverfahren nachprüfen, das bis 1933 gegolten hat. Das ist unter Umständen von größter Bedeutung. Ich habe schon in meiner Fraktion darauf hingewiesen, Wahlprüfungssachen sind dadurch sehr peinlich geworden, daß die Besatzungsmächte sich der Materie angenommen und allen Ländern zwingend vorgeschrieben haben, Wahlprüfungsgerichte zu errichten. Dieser Zwang der Besatzungsmächte hat zu unerfreulichen Ergebnissen geführt. (Vors. Dr. Strauß: Der englischen Besatzungsmacht!) - Nein, aller Besatzungsmächte.

Dr. Laforet: Der Hauptausschuß hat zu dieser Frage in Art. 51 schon Stellung genommen: „Die Wahlprüfung obliegt dem Bundestag. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.“

Dr. Laforet: Wenn man die Geschichte betrachtet, so war der Wille maßgebend, die Frage der Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlen dem Parlament, das doch politische Akte setzt und keine Rechtsentscheidungen trifft, zu entziehen und zu sagen: Die Fälle, in denen eine Mehrheit, doch immer bestimmt nach der früheren Vergangenheit, durch politische Erwägungen eine Wahl für gültig oder ungültig erklärt, wollen wir einem außerhalb des Parlaments stehenden Gericht übertragen. Und dafür spricht doch sehr viel.

*Mit dieser Gestaltung wurde es sodann von dem Parlamentarischen Rat beschlossen, am 12. Mai 1949 von den Alliierten genehmigt und am 23.05.1949 von der Verfassungsgebenden Versammlung verkündet.*

*Eine Aufhebung des uneingeschränkten Grundrechtes auf Rechtsgewährleistung gem. Art. 19 Abs. 4 GG ist niemals in Erwägung gezogen worden. Dieser uneingeschränkte Rechtsgewährleistungsanspruch soll in bestmöglicher Qualität Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herstellen. Daraus folgt, dass unter Berufung auf Satz 1 der Präambel; Art. 1 Abs. 1, 2 und 3; 2 Abs. 1 und 2 Satz 1; 3; 19 Abs. 2 und 4; 20 Abs. 2 und 3; 33 Abs. 2 und 4; 38 Abs. 1 und 3 GG jeder Pouvoir Constitué (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) Kraft seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes verstoßende Wahlen einzuschreiten nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, wobei diese Pflicht vorgreiflich Organe der Rechtspflege fordert.*

*Mit Zugang der Wahlanfechtung, spätestens gegen Ende März 2025, gem. Art. 41 Abs. 1 GG hat der Bundestag von Amts wegen zu prüfen, ob ernstliche Zweifel an der Gültigkeit der Wahl formell und materiell bestehen. Diese Prüfung ist von Amts wegen unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht, der Bringschuld der grundgesetzlichen Rechtsbefehle auszuüben. Die Wahlanfechtung wurde dem Wahlprüfungsausschuss und der „Fraktion der AfD“ bekannt gegeben. Weder der Wahlprüfungsausschuss noch die Fraktion der AfD haben dringend erforderliches – die Aussetzung der Vollziehung der Wahl – gefordert, geschweige denn verfügt. Dass dadurch erhebliche Zweifel an der Verfassungstreue der sogenannten Abgeordneten bestehen sei zunächst nur der Vollständigkeit halber als „Randnotiz“ bemerkt.*

*Soweit die Amtswalter im Bundesverfassungsgericht auf § 48 BVerfGG verweisen, verweisen Sie zum einen auf eine ungültige, damit lediglich vermeintliche Rechtsgrundlage und zum anderen wäre das BVerfGG Kraft der verfassungsgeborenen Normenhierarchie, Art. 31 GG, nicht berufen sich über die Rechtsbefehle der Verfassung in Gestalt des Bonner Grundgesetzes zu erheben.*

- 3. BVerfGE 34,081 <94 f>: „Zum anderen kann [MUSS] das Bundesverfassungsgericht auch in dem Verfahren nach Art. 41 Abs. 2 GG der ihm übertragenen Aufgabe gerecht werden, die Grundrechte des einzelnen Bürgers zu schützen. Es prüft nämlich nicht nur nach, ob die Wahlvorschriften richtig angewandt worden sind, sondern auch, ob das angewandte Wahlgesetz mit der Verfassung in Einklang steht, insbesondere Grundrechte der aktiv und passiv Wahlberechtigten nicht verletzt (vgl. BVerfGE 16, 130 [135 f.]; 21, 200 [204]). Etwaige Grundrechtsverstöße stellt es fest und zieht darüber hinaus aus ihnen, soweit sie sich möglicherweise auf die Mandatsverteilung auswirken haben, auch Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl.*

*<95 f.> Die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, gegenüber Bund und Ländern die Einhaltung der Bundesverfassung zu überwachen und die Unverletzlichkeit der in ihr garantierten Grundrechte zu wahren, verbietet es, Akte der öffentlichen Gewalt auch nur auf einem so besonderen Teilbereich wie dem der Wahlprüfung der abschließenden Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht dadurch zu entziehen, daß der grundgesetzlich gewährleistete Rechtsbehelf der Verfassungsbeschwerde ausgeschlossen wird. Daher ist auch gegen Entscheidungen besonderer Wahlprüfungsgerichte oder*

gegen Entscheidungen von Staats- oder Verfassungsgerichten der Länder, denen die Wahlprüfung übertragen worden ist, die Verfassungsbeschwerde zulässig.

Diese erfreuliche Erkenntnis sei ergänzt durch folgende Rechtssätze aus der Entscheidung unter Aktenzeichen BVerfGE 1,014: Dort werden folgende Leitsätze verkündet:

6. Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß ein nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenes Gesetz wegen Widerspruchs mit dem Grundgesetz nichtig ist, so ist dieses Gesetz von Anfang an rechtsunwirksam.

[Diese Feststellung ist keine subjektive Entscheidung, sondern unterliegt zwingend folgenden Rechtsbefehlen Kraft Bonner Grundgesetz:

Der verfassungsgebundene Rechtsrahmen, innerhalb dessen der „gesetzliche Richter“ zu entscheiden hat, wird wie folgt konkretisiert:

1. Übernahme der Verantwortung des Entscheidungsträgers vor Gott und den Menschen (Satz 1 der Präambel GG),
2. nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 Abs. 1 S. 1, Halbsatz 2 GG),
3. an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Abs. 3 GG),
4. die Grundrechte als unmittelbar geltendes Gesetz zu beachten, anzuwenden, durchzusetzen und zu gewährleisten (Artikel 1 Abs. 3 GG),
5. den Grundrechtsträger

5.1. in seinen Menschen- und damit Grundrechten nicht zu verletzen und

5.2. keine Maßnahme zu organisieren, die den Grundrechtsträger veranlassen könnte, über seine Grundrechte zu verhandeln.

Grundrechte sind unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte (Artikel 1 Abs. 2 GG).

6. Grundrechte in der Qualität der Menschenwürde mit aller staatlichen Gewalt zu achten und zu schützen (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG),
7. der Wesensgehalt eines Grundrechtes darf nicht „angetastet werden“!

Der Jurist Edgar Siemund / Mühldorf/Inn wies anlässlich einer Pressekonferenz am 02. August 2024 bei Axion Resist in diesem Zusammenhang erweiternd auf den Eid gem. § 38 DRiG hin. Dort versichert der Richter feierlich, folgendes

„Ich schwöre, das Richteramt:

1. getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und ...auszuüben, 2. nach bestem Wissen und
3. Gewissen .....zu urteilen und

4. nur der Wahrheit und  
5. Gerechtigkeit zu dienen,  
so wahr mir Gott helfe."

Gem. § 11 Abs. 1 BVerfGG (ungültig) leisten die Richter am Bundesverfassungsgericht folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich als gerechter Richter allezeit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe."

7. Das Bundesverfassungsgericht muß, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen, soweit dies angängig ist. Das ist immer der Fall, wenn es sich um Bundesrecht handelt.

[7.1. Nichtige Wahlen auf Grund ungültiger Wahlgesetze (s. o. a. S. 3, 4) stellen den Legitimationszusammenhang von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 zu Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG nicht her.

7.2. Das BVerfGG verstößt gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG]

20. Das Bundesverfassungsgericht kann den Wortlaut des Gesetzes nicht ändern. Es kann [ungültige Rechtsgrundlagen müssen im Vollzug ausgesetzt werden] aber den Vollzug des Gesetzes aussetzen. In einem solchen Fall kann es, soweit zur Durchsetzung seines Urteils unumgänglich notwendig, nach § 35 BVerfGG die Anwendung des Gesetzes der durch die Aussetzung und das Urteil geschaffenen Lage anpassen.

Seite 11  
von 20

---

[Dies darf jedoch nur grundgesetzkonform geschehen. Zum einen steht das Bundesverfassungsgericht nicht über der Verfassung und zum anderen steht es nicht an der Stelle der gesetzgebenden Gewalt.]

29. Dem demokratischen Prinzip ist nicht nur wesentlich, daß eine Volksvertretung vorhanden ist, sondern auch daß den Wahlberechtigten das Wahlrecht nicht auf einem in der Verfassung nicht vorgesehenen Wege entzogen wird.

[Genau das ist hier der Fall. Ein Wahlrecht, welches auch materiell den Rechtsbefehlen des Bonner Grundgesetzes genügt existiert nicht. Dadurch wurde die Administration des Staates Bundesrepublik Deutschland usurpiert. Als „Blaupause“ kann die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 herangezogen werden. Auch diese Wahl war wichtig und führte zu einer scheinbar legitimen Machtübernahme durch den Schwerstverbrecher Adolf Hitler und seiner Kumpane. So wurde am 15.06.1949 ein ungültiges Wahlgesetz von den Ministerpräsidenten der Länder verkündet und damit der Anschein erweckt, dass verfassungsgemäß gewählt werden könne. Was jedoch keineswegs der Fall gewesen ist. Es erfolgte also eine Täuschung des Staatsvolkes!

Am 25.07.2012 hat das BVerfG (2 BvF 3/11;- 2 BvR 2670/11; 2 BvE 9/11) (nicht zum ersten Mal) Regelungen des Bundeswahlgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Aber die Leitsätze aus BVerfGE 1,014 Nr. 33, 7 und 6 nicht beachtet.]

33. Das Bundesverfassungsgericht hat die Gültigkeit eines ihm zur Prüfung unterbreiteten Gesetzes unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, auch soweit diese von den Beteiligten nicht geltend gemacht worden sind.

*[Das wäre spätestens am 25.07.2012 erforderlich gewesen.]*

4. BVerfGE 63, 73ff v. 12.01.1983 – 2 BvQ 3/82, 2 BvR 1811/82 - II. Senat.

*Leitsatz: Weder das Grundgesetz noch, ein anderes Gesetz sehen eine vorverlegte Wahlprüfung durch das Bundesverfassungsgericht auf Antrag eines Wahlberechtigten vor.*

*Die Amtswalter im Bundesverfassungsgericht begründen dies wie folgt:*

*„Für eine in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegte Wahlprüfung, wie sie dem Beschwerdeführer - anscheinend im Blick auf §§ 48, 32 BVerfGG - vorschwebt, ist kein Raum. Die Gerichtsbarkeit des Bundesverfassungsgerichts ist im Grundgesetz und in gesetzlichen Vorschriften erschöpfend geregelt. Sie wird vom Bundesverfassungsgericht in den dort vorgesehenen Verfahrensarten wahrgenommen. Nur wenn der Weg zum Bundesverfassungsgericht nach diesen Vorschriften gegeben und eine Verfahrensart danach statthaft ist, darf das Bundesverfassungsgericht tätig werden (vgl. BVerfGE 13, 54 [96 f.]; 22, 293 [298]). Weder das Grundgesetz noch ein anderes Gesetz sehen eine vorverlegte Wahlprüfung durch das Bundesverfassungsgericht auf Antrag eines Wahlberechtigten vor.*

*3. Da nach alledem der Verfassungsbeschwerde der Erfolg versagt bleibt und die vom Beschwerdeführer angekündigte Wahlprüfungsbeschwerde vor Abschluß der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag unzulässig wäre, kommt der Erlaß einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht (vgl. BVerfGE 7, 367 [371]; 46, 1 [11]).“*

*Darauf sei erwidert:*

*Es wird in dem anhängig gemachten Verfahren keine vorgreifliche Wahlprüfung durch das Bundesverfassungsgericht verlangt, sondern lediglich eine summarische Prüfung zur Offenlegung ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bundestagswahl vom 23.02.2025. Ob die Wahl grundgesetzkonform oder nichtig ist, ist eine Entscheidung, die keinen Aufschub duldet. Das Staatsvolk hat einen absoluten Anspruch von einer Administration vertreten zu werden, die formell und materiell die Rechtsbefehle des Bonner Grundgesetzes erfüllt. In einer Metapher formuliert: Pilot eines Flugzeuges ist nicht derjenige, der die Uniform eines Piloten trägt, sondern der die geforderte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Wer lediglich die Uniform trägt und sich anstrengt das Flugzeug zu starten, der muß mit aller Gewalt unverzüglich daran gehindert werden.*

*Daraus folgt aus dem Kontext der ranghöchsten Rechtsnorm des Staates in Gestalt des Bonner Grundgesetzes die Pflicht der „Hüter der Verfassung“, das Staatsvolk vor den Folgen nichtiger Wahlen, einer Usurpation, zu beschützen. Dafür bietet sich der Erlass einer einstweiligen Anordnung an. Es ist eine Art von Nothilfe. Die durchgeführte Wahl ist bereits offenkundig nichtig, denn es*

*gibt dazu kein Wahlgesetz, welches formell und materiell diejenigen Anforderungen erfüllt, die das Bonner Grundgesetz an eine Wahl stellt.*

*Der 14. Leitsatz der Entscheidung BVerfG 1,014 erkennt: „Wenn die Fassung eines Gesetzes seinen wirklichen Gehalt nicht zum Ausdruck bringt, wenn sie mißverständlich oder irreführend ist, oder wenn das Gesetz in sich widerspruchsvoll ist, kann es wegen Widerspruchs mit den Grundsätzen des Rechtsstaates nichtig sein.*

*Die Bindung der gesetzgebenden Gewalt an die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes verpflichtet die gesetzgebende Gewalt die Rechtsbefehle der ranghöchsten Rechtsnorm des Staates in Gestalt des Bonner Grundgesetzes in bestmöglicher Qualität als Bringschuld gegenüber den Schutzbefohlenen zu verwirklichen. Diese grundgesetzimmanente Forderung findet im Bundesverfassungsgerichtsgesetz keinen Niederschlag. So z. B. in Bezug auf die Wahlen, den 2. Schritt des Staatsvolkes nach Bildung einer Verfassung. Ein Schritt vergleichbar der Verfassungsqualität. In diesem Sinne eine Bestenauswahl aus dem Staatsvolk.*

*Die Wahlen zur Bildung einer Administration haben folglich besonderes Gewicht, denn diese suchen diejenigen Grundrechtsträger aus, die ermächtigt werden sollen, das Staatsvolk, den Eigentümer des Staates, gleichzeitig damit den Dienstherrn zu verwalten, zu vertreten. Die dafür aus der Reihe der Grundrechtsträger zu gewinnenden Volksvertreter müssen die Anforderungen der grundgesetzgeborenen Dienst- und Treuepflicht (Art. 33 Abs. 2 und 4 GG) in vorbildlicher Weise erfüllen. Wenn diese Voraussetzungen bereits bei der Kandidatenauswahl nicht erfüllt worden sind offenbart sich eine Verfassungsferne, die sodann ggf. auf Seiten der Abgeordneten ein verfassungsfalliertes Handeln indiziert. Wer sich in ein Parlament wählen läßt ohne die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes zu kennen, der ist gar nicht in der Lage entsprechend dieser zu handeln. Ob der jeweilige Kandidat geeignet ist offenbart sich bereits darin, dass er die Prüfung unterläßt, ob die Voraussetzungen zu der jeweiligen Wahl formell und materiell gem. dem Bonner Grundgesetz erfüllt worden sind.*

*Die Gewaltentrennung verlangt Gewaltenaufsicht und Gewaltenkontrolle, keinen „Gewaltenglauben“! Es geht um die Freiheit Kraft Bonner Grundgesetz, um Menschenwürde, Unverletztheit von Körper, Geist und Seele und soziales Wohlergehen eines ganzen Staatsvolkes.*

*Nach Art. 21 Abs. 3 UN-Res. A 217 (III) die als allgemeine Regelung des Völkerrechtes gem. Art. 25 GG unmittelbare ranghöchste Gültigkeit hat wird bestimmt:*

*„3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.“*

*„Der Wille des Volkes“ und nicht der Wille einzelner Personen, die sich als Vertreter von Parteien auszeichnen, ist die Grundlage für die Tätigkeit öffentlicher Gewalt. Der Wille des Volkes wird in vielfältiger Art und Weise ignoriert. Verfahren wird nach den Vorstellungen von Parteien, die grundgesetzkonform lediglich „bei der Willensbildung des Volkes mit wirken“ dürfen, jedoch nicht*

*ermächtigt sind, gegen dem Willen des Volkes sich den „Staat zur Beute zu machen“, wie es u. A. Prof. Hans-Herbert von Arnim in seinen Büchern beschrieben hat. Es sei erinnert an: „Staat ohne Diener“, „Der Staat als Beute“, „Das System“.*

*In dem anhängig gemachten Verfahren geht es lediglich um die Methode der Auftragserteilung und damit zwingend verbundener Machtbegrenzung. Das Volk bestimmt, nicht die Partei, die durch vielfältige grundgesetzfallierte Möglichkeiten ihre Mitglieder binden, fördern, ggf. auch sanktionieren können. So stehen gem. Art. 38 Abs. 1 GG Parteien nicht zur Wahl. Dieser ranghöchste Rechtsbefehl ist durch rangniedrigere Anordnungen nicht zu beseitigen, abzuändern oder zu untergraben (§ 92 Abs. 2 und 3 StGB).*

*Dazu der Leitsatz aus dem Gutachten des BVerfGs 1, 014:Leitsatz Nr. 29: Dem demokratischen Prinzip ist nicht nur wesentlich, daß eine Volksvertretung vorhanden ist, sondern auch, daß den Wahlberechtigten das Wahlrecht nicht auf einem in der Verfassung nicht vorgesehenen Wege entzogen wird.*

*Genau dies geschieht seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland mit sich weiter verfassungsfalliert zuspitzenden Elementen.*

*Dazu wird auf die Rechtsmittelschrift vom 24. März 2025 an den Deutschen Bundestag - Wahlprüfungsausschuss – verwiesen, die lediglich aus Gründen einer summarischen Überprüfung diesem Schriftsatz beigefügt wird.*

*Nur wenn der tragende Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung, Gewaltenaufsicht und Gewaltenkontrolle verbunden mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen auf allen Ebenen staatlicher Gewalt gelebt und gewährleistet wird, kann der Recht-Staat nach den Regeln der ranghöchsten Rechtsnorm des Staates in Gestalt des Bonner Grundgesetzes gebildet werden. Andernfalls werden die Begriffe „Rechtsstaat“, „Demokratie“ lediglich als Metapher mißbraucht, um grundgesetzferne Ziele zu verfolgen. Schon Platon wies auf die Probleme eines „demokratischen Systems“ hin. Insbesondere verweise ich auf „Politeia“ (Der Staat) und im „Politikos“ (Der Staatsmann). Aktuell erklärt Prof. Hans-Hermann Hoppe: „Demokratie, der Gott, der keiner ist.“ Winston Churchill formulierte am 11.11.1947 im Britischen Unterhaus: „Demokratie ist die schlechteste aller Staatsformen – mit Ausnahme all der anderen, die schon ausprobiert wurden.“*

*„Demokratie“ ist die Folge daraus, dass „alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht“ (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG). Damit hat es „das Staatsvolk“ „in der Hand“, „aus Fehlern zu lernen“. D. h. dass das Staatsvolk mit seiner ALL-MACHT unter Einrede der ranghöchsten Rechtsnorm des Staates Bundesrepublik Deutschland in Gestalt des Bonner Grundgesetzes die Regelungen durchzusetzen hat, die den Kontext des Bonner Grundgesetzes bilden.*

*Die Amtswalter am Bundesverfassungsgericht erhalten nunmehr Gelegenheit mit der Beseitigung der Recht-Schändungen wider der Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes zu beginnen. Es ist u. A. deren Eid geschuldet.*

*Die Amtswalter sind hoch intelligente Menschen, was aus deren Entscheidungen leicht festzustellen ist. Sie sind deshalb in der Lage vermeintlich rechts-*

*konform gegen die grundgesetzgeborene Ordnung zu formulieren wie absolut rechtskonform pro dieser Verfassung.*

*Gerade die erforderliche einstweilige Anordnung setzt Zeichen an eine Machtbewegung, die mit krimineller Energie alle Staatsgewalt auf sich vereint hat (So z.B. die Wiener Studie der Profn. Faber, Meissel). Die Zeiten für ein „weiter so“ sind gezählt. Im Kontext des Bonner Grundgesetzes gilt es „Schaden vom Deutschen Volke abzuwenden.“ Genau dies ist die Aufgabe der „Hüter der Verfassung.“*

5. BVerfGE 66, 369: <378 f.> *„Nach § 2 Abs. 1 und 3 WahlprüfG erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist. Die Wahlprüfung findet also weder von Amts wegen statt, noch ist stets die gesamte Wahl durchzuprüfen. Vielmehr richtet sich der Prüfungsumfang nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Dieser ist nach dem erklärten, verständig zu würdigenden Willen des Einspruchsführers unter Berücksichtigung des gesamten Einspruchsvorbringens danach abzugrenzen, wieweit der Einspruch substantiiert worden ist.“*

*Wer sich einer Wahl stellt – hier einer Parlamentswahl – der hat zwingend die Dienst- und Treuepflicht aus Art. 33 Abs. 2 und 4 GG zu erfüllen, so dass derjenige pflichtgemäß vorgreiflich zu prüfen hat, ob die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahl formell und materiell den Rechtsbefehlen der Verfassung entsprechen (s. auch o. a. unter 4.). Die Bringschuld in Gestalt der jederzeitigen Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes liegt als vorbedingende Voraussetzung beim Kandidaten.*

*Stellt der Wähler Rechtsverletzungen fest und trägt dies subjektiv vor, dann muss der jeweilige Amtswalter Aufklärungsarbeit leisten. Diese Amtspflicht erschließt sich aus der Tatsache, dass wider Art. 7 Abs. 1 GG versäumt worden ist, das Staatsvolk im Staats- und Verfassungsrecht umfassend auszubilden. Die Folge dieses Mangels ist zwar die wohlklingende Verheißung des „mündigen Staatsbürgers“, der jedoch – auch - auf der Ebene der grundgesetzgeborenen Ordnung weitestgehend unmündig ist.*

*Diese Unmündigkeit fällt denjenigen zur Last, die verpflichtet sind, jederzeit die verfassungsmäßige Ordnung in bestmöglicher Qualität als Bringschuld gegenüber ihrem Schutzbefohlenen zu erfüllen. Es war folglich in deren eigenem Interesse einen Pouvoir Constitué (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) zu formen, der eben nicht Untertan, sondern wahrer Partner im Rahmen einer kollegialen Führung ist. Daraus erwächst die Pflicht zu einer objektiven Aufklärungsarbeit.*

6. BVerfGE 121, 266 < 290 f.>. **„Das Verfahren vor dem Deutschen Bundestag, bei dem in ständiger Praxis die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen nicht geprüft wird, sondern einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht vorbehalten bleibt, begründet keinen Wahlfehler (vgl. BVerfGE 89, 291 [300]). Eine Pflicht des Deutschen Bundestages zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Normen im Wahleinspruchsverfahren besteht nicht. Zwar ist der Deutsche Bundestag, wie der Beschwerdeführer zu Recht vorträgt, gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an die Verfassung gebunden. Hieraus kann jedoch keine Pflicht abgeleitet werden, die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Bestimmungen des Bun-**

**deswahlgesetzes zu prüfen.** Das Grundgesetz selbst, das dem Deutschen Bundestag die Aufgabe der Wahlprüfung zuweist (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG), sieht dabei die Möglichkeit einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht im Verfahren der konkreten Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1 GG) nicht vor. Dem Deutschen Bundestag fehlt bereits die Vorlageberechtigung. Gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG kann nur ein Gericht anlässlich einer konkreten Entscheidung zum Bundesverfassungsgericht vorlegen. Der Deutsche Bundestag ist kein Gericht; gleiches gilt für den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, der die Beschlüsse des Deutschen Bundestages im Einspruchsverfahren gegen die Bundestagswahl vorbereitet. Eine analoge Anwendung des Art. 100 Abs. 1 GG kommt nicht in Betracht. Hiergegen spricht bereits die enumerative Aufzählung der Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts im Grundgesetz und in anderen Bundesgesetzen (vgl. Art. 93 Abs. 3 GG). Ebenso fehlt es an der Vergleichbarkeit der Ausgangslage; denn der Bundestag wird – anders als Gerichte – in eigener Sache tätig (vgl. H. H. Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz. Kommentar, Art. 41 Rn. 73; Morlok, in: Dreier, Grundgesetz. Kommentar, Bd. 2, 2. Aufl. 2006, Art. 41 Rn. 16; Meyer, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 46 Rn. 94). Auch eine Pflicht des Deutschen Bundestages, ein Verfahren der abstrakten Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungskonformität von Normen des Bundeswahlgesetzes oder der Bundeswahlordnung einzuleiten, besteht nicht."

Ein Paradoxon: „Das Verfahren vor dem Deutschen Bundestag, bei dem in ständiger Praxis die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsnormen nicht geprüft wird, sondern einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht vorbehalten bleibt, begründet keinen Wahlfehler (vgl. BVerfGE 89, 291 [300]). Eine Pflicht des Deutschen Bundestages zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Normen im Wahleinspruchsverfahren besteht nicht. Zwar ist der Deutsche Bundestag, wie der Beschwerdeführer zu Recht vorträgt, gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an die Verfassung gebunden. Hieraus kann jedoch keine Pflicht abgeleitet werden, die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes zu prüfen."

„Der Bundestag“ ist „gesetzgebende Gewalt“, zwingend an die verfassungsmäßige Ordnung i. S. des Bonner Grundgesetzes gebunden. Dabei hat er die grundgesetzlichen Rechtsbefehle zwingend zu erfüllen. Erhält dieser den Hinweis, dass das Wahlgesetz ungültig, die Wahl damit nichtig ist, dann ist das eine Rüge des Pouvoir Constitué (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG), die wahr oder unwahr sein kann. Da die „gesetzgebende Gewalt“ höchstselbst für die Rechtsgrundlagen die Verantwortung trägt muss diese auch in der Lage sein, diese „zu verteidigen“ oder „einen Fehler“, ggf. eine Recht-Schändung einzugestehen. Genau dafür wurde die Prüfung der Wahlen dem Bundestag auferlegt.

Verteidigt der Bundestag die Rüge als unbegründet, stellt sich jedoch vor dem Bundesverfassungsgericht heraus, dass die Rüge begründet ist, dann liegt eine Recht-Schändung durch den Bundestag vor, die entsprechend zu beurteilen bleibt. Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Beurteilung als Straftat kommen.

Die Amtswalter am Bundesverfassungsgericht haben Kraft Art. 97 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2; 20 Abs. 3; 19 Abs. 2; 3; 2 Abs. 1; 1; Satz 1 der Präambel GG eine objektive Rechtsetzungspflicht. Diese impliziert eine Rechen-

*schaftslegung gegenüber dem Staatsvolk, dem Souverän (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG), damit in jedem Falle einen Begründungszwang.*

*Ist ein Wahlgesetz „ungültig“, dann ist es kein „Gesetz“ im Rechtssinne. Daraus folgt, dass es gem. Art- 100 Abs. 1 GG dem BVerfG gar nicht vorlegt werden kann und darf. Dieses lediglich subjektiv sein sollende Gesetz ist der gesetzgebenden Gewalt zurückzureichen (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG)!*

8. *BVerfGE 149, 378 <380 ff.> Der Zulässigkeit steht der fehlende Abschluss des Wahleinspruchsverfahrens vor dem Deutschen Bundestag entgegen. Gemäß Art. 41 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ist erst gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig (vgl. BVerfGE 63, 73 [76]; 149, 374 [376f. Rn. 7]). Daran fehlt es hier.*

*Dabei kann dahinstehen, ob etwas anderes gilt, wenn dem Beschwerdeführer ein Abwarten der Entscheidung des Deutschen Bundestages über den eingelegten Wahleinspruch nicht zugemutet werden kann. Dies könnte in Betracht kommen, wenn über einen Wahleinspruch nicht in angemessener Frist entschieden wird und dadurch die Gefahr besteht, dass das Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren nicht mehr zeit- oder sachgerecht durchgeführt werden kann (vgl. BVerfGE 149, 374 [376f. Rn. 7]; VerfGH Saarland, Urteil vom 31. Januar 2011 – Lv 13/10 –, Juris, Rn. 83, 84). ..... Die bisherige Dauer des Wahleinspruchsverfahrens von weniger als einem Jahr kann nicht ohne Weiteres als unangemessen angesehen werden (vgl. BVerfGE 121, 266 [290]; 123, 39 [65]; 149, 374 [376f. Rn. 7]).*

*Diese Entscheidung verkennt die besondere Bedeutung des Legitimationszusammenhanges von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 zu Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG. Ein nicht grundgesetzkonform gewähltes Parlament ist vom Staatsvolk nicht ermächtigt. Dessen handeln verstößt gegen Art. 19 Abs. 2; 1; 2 Abs. 1 u. w. GG. Ein solches Parlament kann unter gewissen Voraussetzungen als „Notparlament“ handeln. Dieser Zustand muss aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch unverzüglich beendet werden. Hier greift die Eigenschaft des Schutzbefohlenen Mandatars aus dem Mandatsverhältnis.*

9. ***BVerfGE 159, 105ff Der nachträgliche Wahlrechtsschutz gewährleistet die umfassende Überprüfung potentieller Wahlfehler einschließlich der eventuellen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der entscheidungserheblichen Wahlrechtsnormen erst nach der Beendigung der Wahl (bb).***

*<115f.> Nach § 1 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) ist Gegenstand der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag seither neben der Gültigkeit der Wahl auch die Verletzung von subjektiven Rechten bei ihrer Vorbereitung und Durchführung. Liegt eine subjektive Rechtsverletzung vor, ist sie unabhängig von ihrer Mandatsrelevanz im Entscheidungstenor explizit festzustellen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 WahlPrüfG). Damit dient das Wahlprüfungsverfahren dem Schutz sowohl der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments als auch des aktiven und passiven Wahlrechts*

*(2) Inhaltlich prüft das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Wahleinspruch gerichteten Wahlprüfungsbeschwerde gemäß Art. 41 Abs. 2 GG, § 48 BVerfGG nicht*

*nur, ob die mit Blick auf den geltend gemachten Wahlfehler relevanten Wahlvorschriften richtig angewandt wurden. Vielmehr setzt sich das Gericht auch mit der Frage auseinander, ob die angewandten Wahlrechtsnormen mit der Verfassung in Einklang stehen (vgl. BVerfGE 89, 243 [249]; 97, 317 [321f.]). Der nachgelagerte Wahlrechtsschutz erstreckt sich mithin auch auf die inzidente Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der entscheidungserheblichen Wahlrechtsvorschriften (vgl. BVerfGE 16, 130 [135]; 21, 200 [204]; 34, 81 [95]; 121, 266 [295]; 123, 39 [68]; 132, 39 [47 Rn. 22]).*

*(3) Insgesamt eröffnet der nachgelagerte Wahlrechtsschutz damit die Möglichkeit einer umfassenden Rechtskontrolle des Wahlgeschehens. Dass diese Kontrolle erst nach der Wahl stattfindet, hat zwar regelmäßig zur Folge, dass bei der Rüge eines Wahlfehlers ohne Mandatsrelevanz der Betroffene lediglich die Feststellung einer Verletzung seines subjektiven Wahlrechts erreichen kann. Wird jedoch im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerde die Verfassungswidrigkeit einer Wahlrechtsnorm offenbar, spricht das Bundesverfassungsgericht deren Nichtigkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz aus, ohne dass es auf die Mandatsrelevanz des geltend gemachten Wahlfehlers ankommt (vgl. etwa BVerfGE 122, 304 [306]; 151, 1 [1f.]).*

*<123> 1. Nach landesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist ungeachtet des grundsätzlichen Vorrangs der nachgelagerten Wahlprüfung auch ohne einfachgesetzliche Anordnung vorgelagerter Wahlrechtsschutz ausnahmsweise geboten, wenn ein besonders qualifizierter Rechtsverstoß vorliegt, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründet und voraussichtlich zu Neuwahlen führen dürfte (vgl. VerfGH Sachsen, Urteil vom 16. August 2019 – Vf. 76-IV-19 (HS) –, juris, Rn. 60ff.).*

*Diese vorstehenden Rechtssätze zeigen, dass die Amtswalter im Bundesverfassungsgericht die grundgesetzlichen Anforderungen kennen.*

*10. BVerfGE 160, 129: <146 ff.> Er [der Gesetzgeber] hat aber zu berücksichtigen, dass das Ziel des Wahlprüfungsverfahrens neben der Gewährung subjektiven Rechtsschutzes vor allem darin besteht, die richtige Zusammensetzung der Volksvertretung binnen angemessener Zeit zu klären (vgl. BVerfGE 85, 148 [159]; 123, 39 [77]).*

*(2) Deshalb ist es verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber anordnet, dass die im Wahlverfahren festgestellte Zusammensetzung des Parlaments nicht ohne bestimmte Beschränkungen in Zweifel gezogen werden kann (vgl. BVerfGE 85, 148 [159]). Allerdings darf die aufgrund eines zulässigen, insbesondere substantiierten Wahleinspruchs eingeleitete Wahlprüfung dadurch nicht in einer Weise beschränkt werden, dass sie den Zweck, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments sicherzustellen und die Verwirklichung des subjektiven und aktiven Wahlrechts zu gewährleisten, nicht mehr erreichen kann (vgl. BVerfGE 85, 148 [159]).*

*(4) Die Grenzen des gesetzgeberischen Spielraums werden allerdings überschritten, wenn auch schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl wie beispielsweise fortlaufende gravierende Verletzungen des Verbots der amtlichen Wahlbeeinflussung oder massive, unter erheblichem Zwang oder Druck ausgeübte Einflüsse privater Drit-*

ter auf die Willensbildung der Wähler als mögliche Wahlfehler von vornherein außer Betracht blieben (vgl. BVerfGE 103, 111 [135]).

Je gravierender die substantiiert behauptete Verletzung des subjektiven Wahlrechts ist, umso eher sind die Wahlprüfungsorgane verpflichtet, den Sachverhalt umfassend aufzuklären.

bb) Ziel des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012, mit dem unter anderem § 5 Abs. 3 Satz 2 WahlPrüfG eingeführt wurde, war die Stärkung des individuellen Rechtsschutzes im Rahmen der Wahlprüfung. Nach § 1 Abs. 1 WahlPrüfG ist Gegenstand der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag nunmehr neben der Gültigkeit der Wahl auch die Verletzung von subjektiven Rechten bei ihrer Vorbereitung und Durchführung. Voraussetzung ist, dass die subjektive Rechtsverletzung in einem wahlrechtlich relevanten Zusammenhang steht (vgl. BTDrucks 17/9733, S. 5). Liegt eine solche Verletzung vor, ist sie unabhängig von ihrer Mandatsrelevanz im Entscheidungstenor explizit festzustellen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 WahlPrüfG). Gleiches gilt gemäß § 48 Abs. 3 BVerfGG für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über Wahlprüfungsbeschwerden. Seither dient das Wahlprüfungsverfahren dem Schutz sowohl der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments als auch des aktiven und passiven Wahlrechts (vgl. Austermann, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 49 Rn. 13; Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 41 Rn. 51 [Juli 2021]).

Schwerpunkt der Wahlprüfung bleibt damit letztlich die Frage, ob die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages dem Wählerwillen entspricht.

#### **IV. Damit „schließt sich der Kreis.“**

Die Amtswalter im Bundesverfassungsgericht haben nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht, dass die Parlamentswahlen – hier zum Bundestag – der „Stimme des Souveräns“ Gehör verschaffen müssen. Tatsächlich bestimmt der Souverän was er für seinen Staat plant und durchzusetzen wünscht. Zwar dürfen Parteien Willensbekundungen unter Maßgabe der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ formulieren, jedoch sind diese nicht ermächtigt in Parlamenten zu wirken. Der Bundestag ist verfassungsfern von Parteien übernommen worden.

Dadurch ist „die freiheitliche demokratische Grundordnung“ zerstört worden. Die Bundesrepublik Deutschland lebt unter einer Parteiendiktatur. Die Folge: Der Wesensgehalt der Grundrechte, die Inhalt der freiheitlichen demokratischen Ordnung sind, ist deutlich mehr – wider Art. 19 Abs. 2 GG - als „angetastet“! Durch ungültige Wahlgesetz wurden nichtige Wahlen erzeugt, damit der Souverän, der Grundrechtsträger seiner Gewalt beraubt.

Ein Zustand, der formell und materiell dem Staat die Handlungsfähigkeit nimmt. Vielmehr sind alle Handlungen eines nicht verfassungskonform legitimierten Parlamentes nichtig. Als Metapher dargestellt: Das Haus des Staatsvolkes brennt lichterloh!“

#### **IV. 1. Unverzügliche Abhilfe ist zu gewährleisten**

Es bedarf einer unverzüglichen Abhilfe. Deshalb werden die Amtswalter im Bundesverfassungsgericht aufgerufen aus ihrer Garantenstellung in Gestalt als wahre Hüter der Verfassung zu handeln in der Qualität einer Nothilfemaßnahme eine

*einstweilige Anordnung mit folgendem Inhalt zu beschließen und bekannt zu geben:*

- 1. dass die am 23. Februar 2025 vermeintlich den Status des Abgeordneten erreicht habenden Kandidaten im Deutschen Bundestag weder Kraft der ranghöchsten Rechtsnorm des Staates Bundesrepublik Deutschland in Gestalt des Bonner Grundgesetzes legitimiert waren, den Deutschen Bundestag zu konstituieren, noch berechtigt waren*
- 2. einen Bundeskanzler zu wählen,*
- 3. Rechtsgrundlagen zu beschließen.*
- 4. Festzustellen, dass der amtierende Bundeskanzler, der sich als Kandidat für das Bundeskanzleramt beworben habende Joachim-Friedrich Martin Josef Merz, nicht vom amtswaltenden Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier vorgeschlagen und Kraft Bonner Grundgesetz zum Kanzler der Bundesrepublik Deutschland gewählt sowie daran anschließend zum Bundeskanzler vom amtswaltenden Bundespräsidenten ernannt werden durfte.*
- 5. Dass mangels grundgesetzgeborener Legitimierung Herr Joachim-Friedrich Martin Josef Merz Minister dem amtswaltenden Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier nicht zur Ernennung vorschlagen durfte und Frank-Walter Steinmeier die Ernennung zu verweigern verpflichtet gewesen ist.*

*Vorgreiflich „der Einrichtung des Hauses“ bedarf es einer „Bauabnahme“. Erst wenn diese fehlerfrei erfolgte, die Wahl als verfassungskonform „abgenommen worden ist“, durfte die Arbeit des Bundesparlamentes in vollem Umfang aufgenommen werden. Bis dahin handelt sich um ein Notparlament mit deutlich eingeschränkten Befugnissen.*

*gez. Helmut Samjeske*

*Helmut Samjeske*

*- Organ der Rechtspflege –*

*Anlage: Wahlanfechtung vom 24. März 2025*